

# Herrn Bundespräsident von Steiger : Bern ; Frau Bundesrichter A. Leuch : Pully-Lausanne

Autor(en): **Leuch, A. / Steiger, E. v.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **8 (1952)**

Heft 6

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-846369>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

eingeschränkten Hochachtung von Herrn Professor Max Huber darf der Hinweis auf seinen Zeitungsartikel und die Zitierung einer allfälligen Möglichkeit für uns nicht entscheidend sein, denn Herr Professor Max Huber führt selber wörtlich aus: „Dieser Weg führt, da ein dahinzielendes Gesetz oder allgemeinverbindlicher Bundesbeschluss dem Referendum offenstünde, mit Sicherheit über eine Volksabstimmung. Betrachtet man die jetzige Auslegung des Verfassungstextes als diesem gleichwertig, als dessen integrierenden Bestandteil, dann wäre allerdings nur die Partialrevision möglich“.

Das ist auch die Auffassung des Bundesrates.

Wir empfehlen Ihnen deshalb Ablehnung der Motion von Roten und dafür Annahme der Motion der Kommission. Wir sind überzeugt, dass wir damit dem Frauenstimmrecht einen besseren Dienst erweisen, als wenn die Motion von Roten angenommen würde.

#### A b s t i m m u n g e n

Für den Antrag der Kommission (Kenntnisnahme in zustimmendem Sinn)	128 Stimmen
Dagegen	11 Stimmen
Für Annahme der Motion der Kommission (Verfassungsrevision)	85 Stimmen
Dagegen	56 Stimmen
<b>Präsident:</b> La proposition éventuelle Grendelmeier tombe par suite de cette votation.	
Für den Antrag Nicole (Frauenbefragung)	13 Stimmen
Dagegen	70 Stimmen
Für Annahme der Motion von Roten (Gesetzesrevision)	8 Stimmen
Dagegen	114 Stimmen

#### An den Ständerat

Pully, den 16. August 1951

Herrn Bundespräsident von Steiger

B e r n .

Herr Bundespräsident,

Vor einigen Tagen erhielt ich das stenographische Bulletin der Nationalratssitzung vom 13. Juni, an welcher die Motion betreffend Einführung des Frauenstimmrechts behandelt worden ist. Gestatten Sie mir, im Hinblick auf spätere Zeiten, eine kleine persönliche Bemerkung zu Ihrem Votum anzubringen.

Sie haben erklärt, dass es in Ihrer politischen Laufbahn als Bundesrat nie vorgekommen ist, dass man einen Verband zu einer parlamentarischen Kommissionssitzung zugelassen und zu Worte habe kommen lassen. Diese Tatsache dürfte darauf zurückzuführen sein, dass während der Kriegsjahre die ordentliche Gesetzgebung so gut wie ausgeschaltet war. Es ist auch leicht verständlich, dass Männerverbände bei Kommissionsberatungen nicht besonders angehört werden müssen, weil sie als Aktiv-

bürger selbst in den Räten vertreten sind. Für Frauen, die kein Mitspracherecht haben, liegt die Sache grundsätzlich anders, und es ist ihrer besonderen Stellung wiederholt Rechnung getragen worden, wenn es sich um Bundesgesetze handelte, die sie besonders betraf.

So wurde den Frauen für die Dauer der parlamentarischen Behandlung des Familienrechts im ZGB. eine eigene Vertretung im Nationalrat gegeben. Wenn ich nicht irre nahm Herr Nationalrat Dr. Silbernagel jeweilen die Wünsche und Anregungen einer unter dem Vorsitz von Helene von Mülinen arbeitenden Kommission entgegen und vertrat diese im Parlament.

Anders bei den Beratungen zum Schweizerischen Strafgesetze. Diesmal wurden die grossen Frauenverbände aufgefordert der nationalrätlichen Kommission ihre Forderungen betreffend Schutz der Frauen und Jugendlichen selbst vorzubringen. Die Verbände ordneten daher anfangs der 20er Jahre eine Frauendelegation mit den nötigen Instruktionen ebenfalls nach Lugano ab: Frau S. Glättli für den Bund schweizerischer Frauenvereine, Fräulein Emma Hess für den Verband zur Hebung der Sittlichkeit, Melle M. Hahn für den Verein der Freundinnen junger Mädchen und ich selbst für den Schweiz. Verband für Frauenstimmrecht. Wir bekamen ein bis zwei Stunden Zeit, um unsere Wünsche vorzubringen. Den Beratungen wohnten wir nicht bei.

Es scheint mir, dass mit diesem Vorgehen den Frauen nicht nur eine Höflichkeit erwiesen werden sollte, sondern dass es einem Gebot der Billigkeit entspricht, wenn diejenigen, die ein Gesetz oder eine Motion besonders betrifft auch selbst angehört werden, solange sie kein eigenes Mitbestimmungsrecht haben. Ich hoffe daher, dass das Vorgehen der nationalrätlichen Kommission auch im Ständerat und bei anderen Beratungen über Gesetze, die für uns von besonderer Bedeutung sind, fortgesetzt werden wird, und ich wäre Ihnen zu grossem Danke verpflichtet, wenn Sie die Herren Kommissionspräsidenten in diesem Sinne orientieren wollten.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundespräsident, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

A. Leuch.

Zermatt, den 24. August 1951.

Frau Bundesrichter A. Leuch

1, chemin Val d'Or

Pully-Lausanne

Sehr geehrte Frau Bundesrichter,

Ihr Brief vom 16. August 1951 ist mir ins Wallis nachgesandt worden.

Ich möchte vorausschicken, dass ich seinerzeit sowohl gegenüber Herrn Nationalrat Wick wie gegenüber Herrn Ständerat Picot die Mei-

nung geäußert habe, dass die Vertreterinnen des Frauenstimmrechtsverbandes an die Kommissionssitzungen eingeladen werden sollten. Das wird für die ständerätliche Kommission zweifellos auch geschehen.

Im übrigen danke ich Ihnen für die Mitteilungen über die Mitwirkung der Frauen bei früheren Beratungen bestens.

Meine Bemerkung, es sei „mir in meiner ganzen politischen Laufbahn als Bundesrat noch nie vorgekommen, dass man einen Verband zu einer parlamentarischen Kommissionssitzung zugelassen hat und dass der Verband dort zum Worte kam“ bezog sich auf eine unpassende Behauptung des Herrn Nationalrat Peter von Roten, die ich im folgenden hier wiedergebe:

„ . . . .  
Nun glaube ich, dass man an und für sich sagen könnte, diese Frage sei ein Mönchsgezänk oder in concreto ein Juristengezänk. Dem wäre so, wenn sich nicht daraus zeigen würde, wie diese Frage vom Departement, das allerdings „wichtigere“ Sachen zu bearbeiten hat, und offenbar zu wenig von den Verbänden unter Druck gesetzt worden ist, nicht mit dem nötigen Verständnis in die spezielle Frage, um die es sich hier handelt, bearbeitet worden ist. ”

(betreffender Passus ist von mir unterstrichen)

Hätten die Vertreterinnen des Frauenstimmrechtes in ihrer Eingabe an den Nationalrat aufgeführt — wie es sich eigentlich gehört hätte — wo überall schon bei parlamentarischen und ausserparlamentarischen Kommissionen die Frauen zugezogen wurden und heute noch zugezogen werden, dann hätten zweifellos Ihre Beispiele in dieser Liste auch figurirt. Ich hätte sie dann sicher auch angeführt, was die betreffende Stelle im Votum des Herrn von Roten nur noch sonderbarer hätte erscheinen lassen.

Die Billigkeit hätte verlangt, anzuerkennen, wie sehr wir uns immer wieder bemühen, Frauen zur Mitarbeit heranzuziehen, wo sich nur Gelegenheit dazu bietet. Das war nicht nur zur Zeit des Herrn Nationalrat Silbernagel so.

Aber ich bin umso glücklicher, meine Liste nun auch noch mit den von Ihnen erwähnten Beispielen ergänzen zu können.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Bundesrichter, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

E. v. Steiger

---

Redaktion: L. Lienhart, Rebbergstrasse 33, Zürich 37, Telefon 26 05 44  
Inserate an: A. Moos, Buchdruckerei, Zürich-Höngg, Ackersteinstr. 159, Tel. 56 70 37  
Anmeldungen von Abonnenten u. Adressänderungen erbeten an: Frau Pia Kaufmann  
Büchnerstrasse 26, Zürich 6, Telefon 26 24 74

Postcheckkonto des Frauenstimmrechtsvereins Zürich No. VIII 14151